

Datum: 19.08.26
[REDACTED]

Anlage 14 (A14)

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung und Prävention
Kommunale
Verkehrsüberwachung und
Kommunaler Außendienst
Stabsstelle Abteilung KVR-I/3
KVR-I/301

Evaluation in Bezug auf eine Fortführung der Alkoholverbotsverordnung im Bereich des Hauptbahnhofs (AVV) sowie der Alkohol- und Cannabiskonsum- und -mitführverbotsverordnung im Bereich des Alten Botanischen Gartens und des Karl-Stützel-Platzes (ACVV)

per E-Mail an
an KVR-I/22, [REDACTED]

Hinsichtlich der Anfrage vom 13.08.26 können wir die an den KAD gerichteten Fragen wie folgt beantworten:

1. Gesamtzahl sämtlicher Ordnungswidrigkeitenanzeigen (nicht nur Verstöße gegen die AVV und ACVV) für das Jahr 2025 und das 1. Halbjahr 2026 im Geltungsbereich der AVV sowie der ACVV (falls eine Auswertung möglich ist)

Anhand der internen Statistik ist es möglich zu beziffern, wie viele Ordnungswidrigkeitenanzeigen durch den KAD aufgenommen wurden. Angegeben ist hier und zu den folgenden Fragen die Anzahl der jeweils einzelnen Maßnahmen, von denen ggf. mehrere Beschuldigte betroffen waren. Angaben für das Jahr 2026 beziehen sich jeweils auf vorliegende Daten bis einschließlich 30.06.26.

AVV-Bereich: 1.162 Ordnungswidrigkeitenanzeigen (2025), 916 Ordnungswidrigkeitenanzeigen (2026)

ACVV-Bereich: 1.097 Ordnungswidrigkeitenanzeigen (2025), 249 Ordnungswidrigkeitenanzeigen (2026)

Gerade da, wo Verordnungen im Verlauf eines Straßenzugs beginnen oder enden, ist die Auswertung anhand der manuellen Statistik nicht hausnummernscharf, sondern bezieht sich jeweils auf die gesamte Länge der Straße. Die Zahlen sind wg. statistischen Ungenauigkeiten und der zwischenzeitlichen Erweiterung des räumlichen Geltungsumfangs der AVV daher nicht als absolute Zahlen zu verwenden, sondern geben die annähernde Anzahl wieder. Auch geht hieraus nicht hervor, wie viele der Owi-Anzeigen durch die Bußgeldstelle abschließend weiterbearbeitet werden konnten.

2. Ist es möglich zu bewerten, ob die Ordnungswidrigkeiten unter Einfluss von Alkohol und Cannabis erfolgten?

Der vermeintliche Zustand/Das vermeintliche Konsumverhalten der Beschuldigten wird nicht gesondert erfasst. Soweit der Konsum von Alkohol/Cannabis beobachtet wird und Anlass des Ordnungswidrigkeitsverfahrens war, wird dies in der jeweiligen Ordnungswidrigkeitenanzeige ausgeführt. Deren Sachverhalte auszuwerten ist nicht möglich.

3. Gesamtzahl aller Einsätze (z. B. auch für Hilfeleistungen usw.) für das Jahr 2025 und das 1. Halbjahr 2026 im Geltungsbereich der AVV sowie der ACVV (falls eine Auswertung möglich ist)

AVV-Bereich: 3.757 Maßnahmen (2025), 2.770 Maßnahmen (2026)

ACVV-Bereich: 4.594 Maßnahmen (2025), 1.288 Maßnahmen (2026)

4. Anzahl der Verstöße gegen die AVV und ACVV für das Jahr 2025 und das 1. Halbjahr 2026 (falls eine Auswertung möglich ist)

AVV-Bereich: 2.680 Verstöße (2025), 1.897 Verstöße (2026)

ACVV-Bereich: 3.291 Verstöße (2025), 858 Verstöße (2026)

5. Welche Erfahrungen in Bezug auf die Auswirkungen und Folgen wurden mit den beiden bestehenden Verordnungen gemacht?

In Umsetzung der Verordnungen ist zu verzeichnen, dass die Notwendigkeit ordnungsrechtlichen Einschreitens mit der Zeit abnimmt, dies trifft insbesondere, anhand der Zahlen erkennbar, für Maßnahmen im Vollzug der ACVV zu. Die Verlagerung hierbei auffallender Personen nach entsprechend konsequenter Anwendung in andere Bereiche sowie eine Zunahme von Bekanntheit und Akzeptanz des Verordnungsinhalts ist hierfür aus unserer Sicht ursächlich. Aufgrund der geringer vorhandenen Verfestigungen und inzwischen ausgebauten Belegungsmöglichkeiten kann resümiert werden, dass die AVCC im Geltungsbereich spürbarer dazu geführt hat, dass sich entsprechendes Verhalten dort in geringerem Ausmaß vorfinden lässt. Im Bereich der AVV, in dem bisher kaum begleitende Maßnahmen zur Belegung etabliert wurden und in dem der Erwerb von Alkoholika im Umfeld des Bahnhofs durch die Vielzahl der Geschäfte leichter erscheint, ist eher ein wiederkehrender Aufenthalt von Personen mit entsprechendem Störungspotenzial erkennbar. Häufig gehen Feststellungen zu entsprechenden Ordnungsstörungen gegen die AVV einher mit Hausverboten im D3, es handelt sich hierbei nach Eindruck des KAD daher im Bereich der AVV eher um Personen mit verfestigten Suchtproblematiken. Insbesondere im Bereich der ACVV treten Verstöße gegen den Verordnungsinhalt inzwischen zum überwiegenden Teil durch Besucher*innen des Parks sowie Tourist*innen auf, zu deren Unterbindung eine Ansprache des KAD zur Umsetzung der ACVV als Maßnahme ausreichend ist.

6. Gibt es im Bereich der beiden Verordnungen Tageszeiten, Tage oder Ereignisse, an denen sich Störungen häufen?

Störungen gegen den Verordnungsinhalt der ACVV sowie AVV treten häufiger im Zusammenhang mit wärmerer Witterung auf, korrespondieren zur gesteigerten Nutzung bzw. zunehmenden Anzahl von Personen, die sich im öffentlichen Raum aufhalten. Insgesamt ist zudem festzustellen, dass Verstöße häufig am Nachmittag etwa zwischen 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr auftreten, zudem ist auch eine Steigerung hin zum Wochenende erkennbar, wobei hierin auch die Beobachtung einfließt, dass sich in diesem Zeitraum auch mehr Tourist*innen sowie Gäste von Lokalen, Bars und Clubs sowie (Sport-)Veranstaltungen in den genannten

Bereichen aufhalten. Gerade im Bereich der AVV sind regelmäßig an Wochenende deutlich mehr Maßnahmen notwendig, da das Personenaufkommen durch Anreise von Sportfans, Konzertbesucher*innen u.ä. erheblich zunimmt.

Ein zeitlicher Zusammenhang mit Personenaufkommen besteht auch regelmäßig auch mit Beginn der Essensausgabe durch die Caritas im Bereich Elisenstraße 5 bis etwa 12 Uhr. Am Abend nimmt die Feststellung entsprechender Verstöße parallel zum Personenaufkommen ab etwa 21 Uhr in der Regel ab.

7. Sind aufgrund der AVV und ACVV Verdrängungen der konsumierenden Menschen erkennbar?

Kleine bis mittlere Gruppen (3 – 6 Personen), die zuvor im Geltungsbereich der Verordnungen angetroffen werden konnten, und dort vorwiegend durch Cannabiskonsum aufgefallen sind, halten sich inzwischen teilweise wechselnd am Stachus, in der Schlosser-/Adolf-Kolping-Straße oder zuletzt Schützenstraße auf (hier insgesamt oft über 20 Personen am Abend). Kleine Gruppen (aus etwa jeweils 3 Personen), die zuvor mit Alkoholkonsum im Bereich der ACVV wahrgenommen werden konnten, werden nun regelmäßig im Bereich der Goethestraße angetroffen. Auch in der Hirtenstraße werden Personengruppen von bis zu 10 Personen angetroffen, die sich früher im ABG aufhielten und nun dort Alkohol oder Cannabis konsumieren. Zeitweise konnten Personen aus dem ABG auch mit exzessivem Alkoholkonsum im Bereich des Bahnhofsplatzes wahrgenommen werden.

Größere, dauerhafte und eindeutig örtlich zuordbare Verlagerungen von Personengruppen innerhalb des Einsatzgebietes des KAD können hierbei jedoch nicht festgestellt werden.

8. Gibt es Aussagen zu der Wirkung der AVV sowie ACVV von den Gewerbetreibenden, Anwohner*innen und Passant*innen, Schüler*innen, etc.?

Dem KAD sind keine Aussagen der genannten Personengruppen mit Bezug auf Auswirkungen der Verordnungsgebung bekannt.

9. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Maßnahmen von Personen mit übermäßigem Alkohol- und Cannabiskonsum als geeignet angesehen werden, um ihre Situation zu verbessern?

Der KAD kann keine sachliche Einschätzung zu dieser Fragestellung treffen, insbesondere da aufgabenbedingt entsprechende persönliche Äußerungen von Personen, die durch ordnungsrechtliche Maßnahmen des KAD tangiert sind, den Mitarbeiter*innen gegenüber nicht geäußert werden.

10. Wird aus Sicht des KAD die Weiterführung der AVV und ACVV befürwortet? Falls ja, für welchen jeweiligen örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich?

Die jeweils in den Verordnungen geregelten Alkoholverbote tragen aus Sicht des KAD dazu bei, Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum zielführend verhindern bzw. unterbinden zu können. Das nach wie vor aufgrund des örtlichen Bezugs zum Hauptbahnhof notwendige Tätigwerden des KAD im Rahmen der AVV verdeutlicht, dass hier im Zusammenhang mit dem beschriebenen erhöhten Personenaufkommen häufig in Bezug zur AVV festzustellende Ordnungsstörungen auftreten. Um mit der Vielzahl der Personen im Umfeld des Hauptbahnhofs einhergehende Nutzungskonflikte gering halten und auch durch Ansprachen mit Verweis auf die AVV ausgleichen zu können, ist die Fortführung der AVV aus Sicht des

KAD geeignet. Zur dauerhaften Entfaltung der implementierten Belebungsangebote ist auch im Bereich der ACVV eine dauerhafte Umsetzung eines Alkoholverbots aus Sicht des KAD erforderlich.

Eine Fortführung der Verbote im bisherigen räumlichen und zeitlichen Umfang wird daher anhand der Erkenntnisse aus dem Vollzug durch den KAD befürwortet.

gez.

A black rectangular box used to redact a signature.

Abteilungsleiter